

Inhaltsverzeichnis

Senat

- | | | |
|------------|---|---|
| 13.07.2005 | Erste Sitzung zur Änderung der Satzung der International Graduate School (InGraS) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg | 2 |
|------------|---|---|

Medizinische Fakultät

- 28.06.2005 Sechste Sitzung zur Änderung der Satzung des Klinikums der Medizinischen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2

Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften

- 27.04.2005 Zweite Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Politikwissenschaft
im Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 07.07.1999 3

Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft

- | | | |
|------------|--|----|
| 19.04.2004 | Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gesang
im Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg | 4 |
| 19.04.2004 | Studienordnung für den Diplomstudiengang Gesang
im Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg | 13 |
| 23.05.2005 | Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung
für das Studienprogramm im Bachelor-Studium Sportwissenschaft
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg | 17 |

Studierendenrat

- | | | |
|------------|--|----|
| 25.10.2004 | Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg | 22 |
| 10.10.2005 | Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg | 23 |
| 10.10.2005 | Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg | 25 |
| 10.10.2005 | Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg | 25 |

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der International Graduate School (InGraS) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 11.06.2003

vom 13.07.2005

Artikel I

Die Satzung der International Graduate School (InGraS) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABl. 2003, Nr. 6, S. 1) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 2:

Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die bereits bestehenden Sektoren sind

- der Sektor Life Sciences,
- der Sektor Materials Science,
- der Sektor Asien- und Afrikastudien.“

(2) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An der InGraS sind folgende Fakultäten und Fachbereiche der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen beteiligt:

(1.1) Sektor Life Sciences

- Fachbereich Biologie,
- Fachbereich Biochemie/Biotechnologie,
- Fachbereich Pharmazie,
- Landwirtschaftliche Fakultät,
- Medizinische Fakultät.

(1.2) Sektor Materials Science

- Fachbereich Chemie,
 - Fachbereich Ingenieurwissenschaften,
 - Fachbereich Physik.
- (1.3) Sektor Asien- und Afrikastudien
- Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften,
 - Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften,
 - Theologische Fakultät,
 - Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung Halle.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 4. August 2005

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat am 13.07.2005 beschlossen.

Medizinische Fakultät

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Klinikums der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 28.06.2005

Präambel

Nach § 90 Abs. 1 Nr. 12 i.V.m. § 94 Abs. 1 Satz 1 und § 93 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 05.05.2004 hat der Verwaltungsrat des Klinikums der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf Vorschlag des Klinikumsvorstandes im Benehmen mit der Medizinischen Fakultät und dem Klinikumsausschuss in seiner Sitzung vom 28.06.2005 folgende sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Klinikums beschlossen.

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Klinikums vom 13.07.1999 - zuletzt geändert durch die veröffentlichte fünfte Satzungsänderung vom 28.11.2000 (ABl. 2001, Nr. 1, S.10) - wird wie folgt modifiziert:

In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird die Bezeichnung "die Medizinische Berufsfachschule" durch "das Ausbildungszentrum für Gesundheitsfachberufe der Medizinischen Fakultät an der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg" ersetzt.

§ 2 Veröffentlichung

Die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Klinikums wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und im Mitteilungsblatt der Medizinischen Fakultät veröffentlicht.

§ 3 Inkrafttreten

Die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Klinikums tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im

Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 5. September 2005

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften

Zweite Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft im Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 07.07.1999

vom 27.04.2005

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 i. V. m. 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in seiner Sitzung am 27.04.2005 die folgenden Änderungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft im Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erlassen.

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft im Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.02.1996 (MBL LSA 1997 S. 967), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft im Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften vom 07.07.1999 (MBL LSA 2000, S. 583) wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis, Rücktritt, Erkrankung, Nachteilsausgleich

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsaus-

schuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Auf Antrag der Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MschG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(6) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Stu-

dierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling mit.

(7) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf Antrag der Studierenden ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(8) Macht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet das Prüfungsamt dem Kandidaten bzw. der Kandidatin, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen.“

2. § 19 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Fachprüfungen in den unter Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Teilgebieten werden als Klausuren, in dem unter Abs. 1 Nr. 1 genannten Teilgebiet bzw. Themen-

bereich als mündliche Prüfung (Einzelprüfung) abgelegt.“

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierende des Diplomstudienganges Politikwissenschaft Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die Diplomvorprüfung noch nicht abgelegt haben.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften am 27.04.2005; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.07.2005; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 15.09.2005.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. September 2005

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft

Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gesang im Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.04.2004

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 i. V. m. 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gesang beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang „Gesang“. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen künstlerischen Fertigkeiten erworben hat, fachspezifische und musikwissenschaftliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig künstlerisch, wissenschaftlich und pädagogisch zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft den Diplomgrad „Diplom-Musikpädagogin - künstlerisches Hauptfach Gesang“ bzw. „Diplom-Musikpädagoge - künstlerisches Hauptfach Gesang“.

Als Zusatzqualifikation (siehe § 20 Abs. 4) kann anschließend der akademische Grad „Diplom-Sängerin“ bzw. „Diplom-Sänger“ verliehen werden.

§ 3

Musikalische Eignungsfeststellung

Die musikalische Eignungsfeststellung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang. Das Bestehen der Eignungsfeststellung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Diplomstudiengang Gesang. Die Durchführung und die inhaltlichen Anforderungen sind in der Ordnung zur Durchführung der Eignungsprüfungen für künstlerische Studiengänge und Studienfächer am Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom

§ 4

Regelstudienzeit und Studenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Diplomprüfung zehn Semester.

(2) Der Studenumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und wahlobligatorischen Bereich beträgt insgesamt 138 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 14 SWS auf den Wahlpflichtbereich. Aus der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch in nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im vierten Studiensemester, die Meldung zur Diplomprüfung soll ab dem achten Studiensemester, und zwar jeweils mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§§ 10 bzw. 19) beim Prüfungsausschuss erfolgen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsaus-

schuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten gewählt. Die bzw. der Vorsitzende, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereich bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen.
Auf die Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten oder gleichstehenden Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichstehenden Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen

Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 15 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten haben, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Abs. 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis, Rücktritt, Erkrankung, Nachteilsausgleich

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von

der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Auf Antrag der Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MschG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(6) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling mit.

(7) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf Antrag der Studierenden ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(8) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- sofern kein Zeugnis gemäß Nr. 1 vorliegt, ihre bzw. seine Studienberechtigung durch einen

anderen im § 34 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geregelten Qualifikationsnachweis belegt,

- an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für den Diplomstudiengang Gesang eingeschrieben ist,
- an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:

Nachweis der Leistungsscheine (LS) und Testate (T):

	LS	T
künstlerisches Hauptfach Gesang	2	1
Pflichtfach Klavier	1	
Bewegungslehre, rhythmische Erziehung, Stiltanz		1
Sprecherziehung	1	
Stimmphysiologie		1
Italienisch		1
Musiktheorie	1	
Formenlehre	1	
Gehörbildung / Blattsingen	1	
Akustik / Instrumentenkunde		1
Musikpädagogik		1
Musikanalyse		1

(2) Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle der Anrechnung gemäß § 8 Abs. 4 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Gesang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie bzw. er ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 3 Satz 2 lit. a) erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder

- c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Gesang an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:

- a) den künstlerisch-praktischen Prüfungen,
- b) den Klausurarbeiten, soweit sie nach Abs. 4 vorgeschrieben sind und
- c) den mündlichen Prüfungen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

- künstlerisches Hauptfach Gesang,
- Italienisch,
- Musiktheorie,
- Gehörbildung / Blattsingen,
- Musikpädagogik,
- Musikgeschichte.

(4) Die Fachprüfungen bestehen aus:

4.1 künstlerisch-praktische Prüfungen

künstlerisches Hauptfach Gesang	Dauer: mindestens 15'
Gehörbildung / Blattsingen	Dauer: 20'

4.2 Klausurarbeiten

Musiktheorie	Dauer: 120'
Gehörbildung	Dauer: 60'

4.3 mündliche Prüfungen

Italienisch	Dauer: 20'
Musikpädagogik	Dauer: 30'
Musikgeschichte	Dauer: 20'

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(6) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend abgelegt.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ersetzt werden.

§ 13

Künstlerisch-praktische Prüfungen

(1) In den künstlerisch-praktischen Prüfungen sollen die Studierenden die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur selbständigen künstlerischen Interpretation in den vokalen und instrumentalen Disziplinen nachweisen.

(2) Die Dauer der künstlerisch-praktischen Prüfungen ist im § 12 Abs. 4 geregelt.

(3) Künstlerisch-praktische Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden als Einzelprüfungen abgenommen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 14

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten ist im § 12 Abs. 4 geregelt.

(3) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 16 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festsetzen.

§ 15

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im § 12 Abs. 4 geregelt.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden als Gruppen- oder als Einzelprüfung abgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich bei mehreren Prüfungsleistungen aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel aller Fachnoten, wobei das künstlerische Hauptfach dreifach und alle anderen Fachnoten einfach gewichtet werden. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung abgelegt werden soll. Die Wiederholungsprüfung soll im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden.

(3) Versäumen die Studierenden, sich innerhalb von 6 Monaten nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verlieren sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten haben. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann einer zweiten Wiederholungsprüfung auf Antrag zugestimmt werden. Es gelten sinngemäß die Abs. 2 und 3.

§ 18

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Haben die Studierenden die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 19 Zulassung

Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Gesang oder eine gemäß § 8 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
- an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für den Diplomstudiengang Gesang eingeschrieben ist,
- an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:

Nachweis der Leistungsscheine (LS) und Testate (T):

	LS	T
künstlerisches Hauptfach Gesang	2	1
Pflichtfach Klavier (Abschlussprüfung am Ende des 7. Semesters)		1
Sprecherziehung (Abschlussprüfung am Ende des 5. Semesters)		1
Darstellender Unterricht / Opernschule	1	1
Chor- und Ensemblesingen		1
chorische Stimmbildung		1
musikwissenschaftliches Spezialseminar	1	
Musikanalyse	1	
Methodik des Hauptfaches	2	1
methodisches Praktikum	1	
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten		1
Projektbetreuung	1	
Hospitationspraktikum Musikschule		1

- den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums im Wahlpflichtfach erbringt.

§ 20 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen bestehen aus

- den künstlerisch-praktischen Prüfungen,
 - den mündlichen Prüfungen,
 - der methodischen Prüfung.
- (2) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
- künstlerisches Hauptfach Gesang,
 - Fachmethodik Gesang (Lehrproben und mündliche Prüfung),

- Pflichtfach Klavier (Abschlussprüfung am Ende des 7. Semesters),
- Sprecherziehung (Abschlussprüfung am Ende des 5. Semesters).

(3) Die Fachprüfungen bestehen aus:

3.1 künstlerisch-praktische Prüfungen

künstlerisches Hauptfach Gesang	Dauer: 30'
Pflichtfach Klavier	Dauer: 20'
Sprecherziehung	Dauer: 20'

3.2 mündliche Prüfungen und methodische Prüfung

Fachmethodik	Dauer: 30'
Lehrprobe im Hauptfach Gesang	Dauer: 60'

(4) Falls die künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach Gesang mit der Note 2,0 oder besser abgelegt worden ist, kann spätestens 3 Semester nach der künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach Gesang eine weitere Prüfung im Fach Gesang als Zusatzqualifikation abgelegt werden. Dies ist ein öffentliches Konzert mit einer Dauer von 45 Minuten.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(6) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben und betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Anmeldung der Diplomarbeit muss spätestens 6 Monate nach Ablegen der letzten Prüfung erfolgen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 2 Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit (bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit) selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.

§ 22

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss (in vierfacher Ausfertigung) abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt.

Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 23

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 16 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote für das Zeugnis "Diplom-Musikpädagogin - künstlerisches Hauptfach Gesang" bzw. "Diplom-Musikpädagoge - künstlerisches Hauptfach Gesang" wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei das künstlerische Hauptfach doppelt, die Note der Fachmethodikprüfung doppelt, die Diplomarbeit und alle anderen Fachnoten einfach gewichtet werden. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Die Gesamtnote für die Zusatzqualifikation „Diplom-Sängerin“ bzw. „Diplom-Sänger“ gemäß § 2 wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei das künstlerische Hauptfach vierfach, die Note der Fachmethodikprüfung, die Diplomarbeit und alle anderen Fachnoten einfach gewichtet werden. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 16 Abs. 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn das Hauptfach mit 1,0, die Diplomarbeit mit mindestens 1,5 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 21 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) § 17 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 26

Notenverbesserung / Freiversuch

(1) War der Versuch, die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abzulegen, erfolglos, so wird dieser Prüfungsversuch nicht auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsversuche angerechnet, sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss erklärt, dass sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nimmt.

(2) Der weitere Prüfungsversuch nach Abs. 1 umfasst alle zur Diplomprüfung erforderlichen Fachprüfungen und die Diplomarbeit.

§ 27

Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat auch die Zusatzqualifikation nach § 20 Abs. 4 bestanden, erhält sie bzw. er ein zweites Zeugnis unter Berücksichtigung des neuen arithmetischen Mittels der Fachnoten nach § 24 Abs. 4 und des neuen Diplomgrades nach § 2.

(3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend.

§ 28 Diplomurkunden

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Halle versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde ist einzuziehen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Sommersemester 2005 aufgenommen haben und für diejenigen Studierenden, die die Diplomvorprüfung bis zum Sommersemester 2005 noch nicht abgelegt haben.

(2) Die übrigen Studierenden können durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Prüfungsamt die Geltung dieser Prüfungsordnung verlangen. Der Antrag ist bindend.

(3) Studierende, die im Sommersemester 2005 ihre Abschlussprüfungen ablegen, können innerhalb eines Jahres ab Ablegen des Diploms schriftlich die Zusatzqualifikation gemäß § 2 dieser Ordnung beantragen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Musik-, Sport- Sprechwissenschaft am 19.04.2004; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.07.2005; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 15.09.2005.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 01.07.1996 (MBL LSA 1997, S. 2094) außer Kraft. § 31 bleibt hiervon unberührt.

Halle (Saale), 15. September 2005

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Gesang im Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.04.2004

Aufgrund der §§ 4 Abs. 4, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die Studienordnung für den Diplomstudiengang Gesang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung vom 19.04.2004 unter Beachtung der aktuellen Anforderungen Ziel, Inhalte und Verlauf des Diplomstudiums Gesang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 2 Studienziel

(1) Ziel der Ausbildung ist es, neben der Befähigung der Absolventinnen und Absolventen zur selbständigen, kritischen und verantwortungsvollen Lehre im Fach Gesang die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen für eine eigenständige erfolgreiche und vielseitige künstlerische Tätigkeit zu schaffen.

(2) In den künstlerisch-praktischen Disziplinen erwirbt die Studentin bzw. der Student neben der Qualifikation im stimmlichen, gesangstechnischen sowie klavierpraktischen Bereich die Fähigkeit zur eigenständigen Interpretation und künstlerischen Umsetzung von Werken der Gesangsliteratur verschiedenster Gattungen und Epochen. Um das Studienziel zu erreichen, muss die Studentin bzw. der Student außerdem grundlegende Fachkenntnisse in den Bereichen Musiktheorie, Musikgeschichte und Methodik des Hauptfaches erwerben. Des Weiteren gilt es, sich die didaktischen Grundlagen zur Vermittlung der Unterrichtsinhalte anzueignen.

(3) Die große Vielfalt des Lehrstoffes wird in Vorlesungen, Seminaren, Übungen, künstlerischem Einzel- und Gruppenunterricht sowie Praktika angeboten, so dass die Studentin bzw. der Student ihre bzw. seine künstlerischen und methodischen Fähigkeiten und Fertigkeiten unter unterschiedlichen Bedingungen und Zielsetzungen erproben kann.

(4) Zusätzlich zu den pflichtgemäß zu absolvierenden Curriculumsfächern gibt es eine Reihe von wahlobligatorischen und fakultativen Angeboten, um fachübergreifende spezifische Interessensgebiete belegen zu können.

(5) Ergänzend zum grundständigen Curriculum muss ein Wahlpflichtfach in einem Umfang von insgesamt 14 SWS, verteilt auf Grund- und Hauptstudium belegt werden. Die Fächer:

- Wahlpflichtfach Sprechwissenschaft in Verbindung mit dem Diplomstudiengang Gesang oder

- Wahlpflichtfach Sport/ Bewegungstherapie in Verbindung mit dem Diplomstudiengang Gesang

sollen eine sinnvolle Komplettierung des Studienganges unter Berücksichtigung von sprecherzieherischen, sprech- und bewegungstherapeutischen Gesichtspunkten darstellen.

(6) Der Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft verleiht nach bestandener Diplomprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung den akademischen Grad „Diplom-Musikpädagogin - künstlerisches Hauptfach Gesang“ bzw. „Diplom-Musikpädagoge - künstlerisches Hauptfach Gesang“.

Als Zusatzqualifikation kann spätestens 3 Semester nach der künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach Gesang eine weitere Prüfung im Fach Gesang abgelegt werden. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Prüfung wird abschließend der akademische Grad „Diplom-Sängerin“ bzw. „Diplom-Sänger“ verliehen.

§ 3 Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums

(1) Das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Das Bestehen der musikalischen Eignungsfeststellung entsprechend § 3 der Diplomprüfungsordnung.

(3) Die Immatrikulation in das 1. Fachsemester erfolgt in der Regel zu Beginn des Wintersemesters.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit 10 Fachsemester mit mindestens 138 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 14 Semesterwochenstunden auf das Wahlpflichtfach. Die Studien- und Prüfungsordnung gewährleistet, dass diese Studienzeit einschließlich aller Prüfungen eingehalten werden kann.

§ 5 Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und in ein sechssemestriges Hauptstudium.

(2) Im Grundstudium werden musikpraktische und vokaltechnische Fertigkeiten sowie die Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Gestaltung entwickelt. Außerdem werden musiktheoretische und musikwissenschaftliche Elementaria erworben. Das Grundstudium wird mit dem Vordiplom abgeschlossen.

(3) Im Hauptstudium wird, aufbauend auf den Grundvoraussetzungen, künstlerisch-individuelles Gestalten gefördert und in zunehmendem Maße interpretatorische Leistung perfektioniert. Zu den gesangstechnischen Fertigkeiten gesellt sich der stimmlich stilistisch adäquate Umgang mit verschiedensten Stilrichtungen und Gattungen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Erlernen der Gesangsmethodik; wichtig ist vor allem die Entwicklung analytischer Hörfähigkeit, um daraus unterschiedliche methodische Lehransätze zu schlussfolgern. Dieser Studienabschnitt wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(4) Lehrformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungen bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesungen (V)
Darstellung der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin in ihrer Spezifik;
- Seminare (S)
Aufbereitung und Anwendung des Vorlesungsstoffes, Stoffvermittlung, verbunden mit Übungen;
- Einzelunterricht (E)
Schulung von technischem Können und stilgerechter Interpretation in Gesang, Instrumentalspiel und Sprechkunst;
- Gruppenunterricht (G)
Vermittlung und Anwendung musikpraktischer und musiktheoretischer Fähigkeiten und Fertigkeiten;
- Übungen (Ü)
Training von Fertigkeiten und Integrationsfähigkeit innerhalb verschiedener Ensembles, Anwendung von Fachwissen, künstlerischen Fertigkeiten und didaktischem Können in lehrpraktischen Übungen;
- Praktika (P)
Erarbeiten künstlerischer Konzeptionen und deren praktische Umsetzung, Festigen didaktisch-methodischer Fertigkeiten im Unterrichtsprozess;
- Hospitationspraktika (Oper, Musikschule).

§ 6

Aufbau des Grundstudiums

(1) Im Grundstudium sind zu absolvieren Pflichtbereich und Wahlpflichtfach.

a) Pflichtbereich (56 SWS; Leistungsscheine=LS; Testate=T):

7 SWS	künstlerisches Hauptfach Gesang	(2 LS, 1T, Prüfung)
1 SWS	Gesang mit Korrepetition	
2 SWS	Liedstudium	
8 SWS	Bewegungslehre/ rhythmische Erziehung	(1 T)
4 SWS	Sprecherziehung	(1 LS)
2 SWS	Stimmphysiologie	(1 T)
4 SWS	Italienisch	(1 T und

		Prüfung)
4 SWS	Klavier	(1 LS)
4 SWS	Musiktheorie	(1 LS und Prüfung)
2 SWS	Formenlehre	(1 LS)
4 SWS	Gehörbildung / Blattsingen	(1 LS und Prüfung)
8 SWS	Musikgeschichte	(Prüfung)
2 SWS	Akustik / Instrumentenkunde	(1 T)
2 SWS	Musikpädagogik	(1 T und Prüfung)
2 SWS	Musikanalyse	(1 T)

b) Die Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise des Wahlpflichtbereiches ergeben sich aus Anlage 2.

(2) Die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als Zugangsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung richtet sich nach § 10 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung.

§ 7

Aufbau des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium sind zu absolvieren Pflichtbereich, Wahlbereich und Wahlpflichtfach (siehe Anlage 1 und 2).

(1.1) Pflichtbereich (60 SWS, ohne Diplomarbeit):

6 SWS	künstlerisches Hauptfach Gesang	(2 LS, 1T, Prüfung)
6 SWS	Gesang mit Korrepetition	
3 SWS	Liedstudium	
4 SWS	Partienstudium	
8 SWS	Darstellender Unterricht	(1 LS, 1 T)
4 SWS	Projektarbeit/ Opernschule	
1 SWS	Sprecherziehung	(1 T und Prüfung)
3 SWS	Klavier	(1 T und Prüfung)
4 SWS	Chor- und Ensemblesingen	(1 T)
2 SWS	chorische Stimmbildung	(1 T)
2 SWS	musikwissenschaftliches Spezialseminar „Aufführungspraxis“	(1 LS)
6 SWS	Methodik des Hauptfaches	(2 LS, 1 T und Prüfung)
2 SWS	Repertoirekunde	
7 SWS	Unterrichtspraxis/Lehrproben	(1 LS)
2 SWS	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	(1 T)

(1.2) Wahlbereich (4 SWS):

2 SWS Musicalgesang oder
Vokale Improvisation oder
Alte Musik oder

- | | | | |
|-------|------------------------------|----------------|------------------------------|
| | Neue Gesangstechniken | oder | |
| | Jazz-Gesang | | |
| 2 SWS | musikwissenschaftliches | Spezialseminar | |
| | „Vokalmusik“ (wahlpflichtig) | | |
| | oder | | |
| | musikanalytisches | Spezialseminar | „Vokalmusik“ (wahlpflichtig) |

Darüber hinaus können folgende fakultativen Lehrveranstaltungen belegt werden:

- 1 SWS Partiturlunde
- 4 SWS Chorleitung

(1.3) Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereiches ergeben sich aus Anlage 2.

(2) Die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als Zugangsvoraussetzung für die Diplom-Prüfung richtet sich nach § 19 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen und/oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, regelt die Diplomprüfungsordnung.

§ 9 Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung (Abteilung 1) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
- bei Erweiterung von Fächerverbindungen,
- bei Wahl der Fächerkombination.

(2) Neben der allgemeinen Studienberatung bietet das Institut für Musikpädagogik eine Fachstudienberatung durch eine angewiesene Mitarbeiterin bzw. einen ausgewiesenen Mitarbeiter an. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges. Deren Inanspruchnahme wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- vor dem Ablegen der musikalischen Eignungsfeststellung,
- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung,
- vor Abbruch des Studiums.

§ 10 Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Sommersemester 2005 aufgenommen und für diejenigen Studierenden, die die Diplomvorprüfung bis zum Sommersemester 2005 noch nicht abgelegt haben.

(2) Die übrigen Studierenden können durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Prüfungsamt die Geltung dieser Prüfungsordnung verlangen. Der Antrag ist bindend.

(3) Studierende, die im Sommersemester 2005 ihre Abschlussprüfungen ablegen, können innerhalb eines Jahres ab Ablegen des Diploms schriftlich die Zusatzqualifikation gemäß § 2 der Prüfungsordnung beantragen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Musik-, Sport- Sprechwissenschaft am 19.04.2004; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.07.2005.; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 15.09.2005.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 01.07.1996 (ABl. 1997, Nr. 8, S. 4) außer Kraft. § 10 bleibt hiervon unberührt.

Halle (Saale), 15. September 2005

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Anlage 1
Fächerkanon / Studentafel

Fächerkanon / Studentafel (Angaben in SWS, 1 = 45 Minuten)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Gesang	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	E
Gesang mit Korrepetition				1	1	1	1	1	1	1	E
Gesang Diplomarbeit (2)										2	
Liedstudium			1	1	1	1			1		E
Partienstudium (Singspiel, Oper, Oratorium)							1	1	1	1	E
Vokale Kammermusik											G
Vokale Improvisation					1		1				G
Jazz - Gesang											G
Musicalgesang											G
Alte Musik											G
Experimenteller Stimmeinsatz Neue Musik											G
Darstellender Unterricht					2	2	2	2			G
Projektarbeit / Opernschule									2	2	G
Bewegungslehre/ rhythmische Erziehung/ Stiltanz /Feldenkrais / Alexandertechnik	2	2	2	2							G
Sprecherziehung	1	1	1	1	1						E
Stimmphysiologie	2										V
Italienisch	1	1	1	1							S
Klavier	1	1	1	1	1	1	1				E
Chor- und Ensemblesingen					2	2					Ü
chorische Stimmbildung					1	1					G
Chorleitung (fak)							2	2			G
Partiturfunde (fak)					1						Ü
Musiktheorie/Tonsatz	1	1	1	1							G
Formenlehre		2									V
Gehörbildung / Blattsingen	1	1	1	1							G
Musikanalyse				2							V
Musikanalyse Spezialseminar, Vokalmusik'(wo) (1)					2						HS
Historische Musikwissenschaft:											
Musikgeschichte	2	2	2	2							V
musikwissenschaftliches Spezialseminar, Aufführungspraxis'							2				HS
musikwissenschaftliches Spezialseminar, Vokalmusik'(wo) (1)					2						HS
Einführung in wissenschaftliche Arbeiten						1	1				S
Akustik/ Instrumentenkunde	2										V
Musikpädagogik		2									V
Fachmethodik Gesang					2	1	2	1			V/S
Repertoirekunde						1		1			V/S
Unterrichtspraxis / Lehrproben					1	2	2	2			Ü

Fußnoten:

(1) Je ein Spezialseminar befasst sich schwerpunktmäßig mit dem Thema „Vokalmusik“ bzw. „Aufführungspraxis“; „Vokalmusik“ kann auch im Bereich Musikanalyse gewählt werden.

(2) D: Diplomprüfung

Im Laufe des Hauptstudiums findet ein vier - sechswöchiges Hospitationspraktikum (Opernhaus) statt. (fakultativ)

Im Laufe des Hauptstudiums findet ein dreiwöchiges Musikschulpraktikum statt (Konservatorium 'Georg Friedrich Händel') (T)

Im Laufe der Hauptstudiums ist mindestens ein künstlerisches oder methodisches Projekt zu betreuen (LS)

Das 10. Semester ist für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehen. Das 9. Fachsemester soll den Studierenden die Möglichkeit des intensiven Selbststudiums im künstlerischen Hauptfach, um den Stoff der künstlerisch-praktischen Prüfungen gemäß § 20 Abs. 3 Diplomprüfungsordnung vom 19.04.2004 geben.

Anlage 2 Wahlpflichtfächer

Die Form der Lehrveranstaltungen und geforderte Leistungsnachweise werden vor Beginn des jeweiligen Semesters von den Lehrveranstaltungsverantwortlichen in geeigneter Form bekannt gegeben.

1. Sprechwissenschaft in Verbindung mit dem Diplomstudiengang "Musikpädagogik-Gesang"
2. Sport/Bewegungstherapie in Verbindung mit dem Diplomstudiengang "Musikpädagogik-Gesang"

Sprechwissenschaft in Verbindung mit dem Diplomstudiengang "Musikpädagogik-Gesang"	SWS
Grundlagen der sprechkünstlerischen Kommunikation	2 SWS
Sprechausdruck	1 SWS
Grundlagentraining	1 SWS
Probleme der physiologischen Phonetik	2 SWS
Sprach- und Sprechstörungen I	2 SWS
Stimmstörungen I	2 SWS
Körperstimmtraining	1 SWS
Entspannungstraining	1 SWS
Sprechkünstlerisches Gestalten	2 SWS

Die Ausbildung berechtigt nicht zu einer therapeutischen Tätigkeit.

Sport/Bewegungstherapie in Verbindung mit dem Diplomstudiengang "Musikerziehung-Gesang"	SWS
Einführung in die Sportpsychologie und Sportpädagogik	2 SWS
Grundlagen der Sportmotorik	2 SWS
Motopädagogik	2 SWS
Sportmedizin	2 SWS
Gymnastik / Tanz	2 SWS
Einführung in Entspannungsverfahren	2 SWS
Aus dem Fächerspektrum der Sportwissenschaft (Wahl-obligatorisch)	2 SWS

Die Studierenden können im Rahmen bestehender Studiengänge oben genannte Schwerpunkte in einer Wahlpflichtausbildung wählen.

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm im Bachelor-Studium Sportwissenschaft an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 23.05.2005

Gemäß §§ 13 Abs. 1 i. V. m. 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) i. V. m. den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studien-

programm im Bachelor-Studium Sportwissenschaft als Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der ABStPOBM der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Sportwissenschaft im

Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) des Fachbereichs Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Die Studierenden sollen naturwissenschaftliche, sozialwissenschaftliche, sportmedizinische, trainings- und bewegungswissenschaftliche Grundlagen des Sports erwerben. Die Vermittlung didaktisch-methodischer Handlungskompetenzen und sportbezogener Kenntnisse in vielfältigen Bewegungsfeldern stellen einen wesentlichen Studienschwerpunkt dar.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert zum Sportwissenschaftler bzw. zur Sportwissenschaftlerin in vielfältigen Berufs- und Tätigkeitsfelder, z. B. in Bereichen der Gesundheitsberatung und des Gesundheitsmanagement, des Sporttourismus, des organisierten Vereinsports, der kommerziellen Sportanbieter, der Sportartikelindustrie, der Sportmedien, des Sportmarketing sowie der Sportwerbung.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet die Studienberatung der Abteilung für studentische Angelegenheiten der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Für die Studienprogrammberatung steht im Institut ein Studien- und Prüfungsbeauftragter bzw. eine Studien- bzw. Prüfungsbeauftragte zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Instituts zu ihren Sprechzeiten.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Notwendige Voraussetzung für die Aufnahme des Studienprogramms Sportwissenschaft ist das Bestehen einer sportspezifischen Eignungsprüfung. Näheres regelt eine entsprechende Richtlinie.

(2) Der Wechsel von Studierenden aus den bisherigen Diplom-, Magister- und Staatsexamen-Studiengängen (Lehramt) in den Bachelor-Studiengang ist auf schriftlichen Antrag beim zuständigen Prüfungsamt möglich. Zuständig für die Anrechnung bis dahin abgeleiteter Studien- und Prüfungsleistungen ist der Studien- und Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 6 Aufbau des Bachelor-Studiengangs

(1) Der Ein-Fach-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft besteht aus einem Studienprogramm (180 Leistungspunkte).

(2) Insgesamt stehen 11 Basismodule, 14 Aufbau- und zwei Module Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ) im Studienfach Sportwissenschaft zur Verfügung. Hinzu kommen die Module für das Praktikum und die Bachelor-Arbeit. Die Tabelle 1 gibt einen Gesamtüberblick. Die Modulbeschreibungen sind im Modulhandbuch enthalten.

Tabelle 1: Module des Studienfaches Sportwissenschaft (die Modulnummern entsprechen denen des Modulhandbuches)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung
Allgemeine Module	
1	Allgemeine Schlüsselqualifikationen (zentrale Angebote)
2	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen – 1
3	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen – 2
4	Externes Praktikum
5	Bachelor-Arbeit
Theoriefelder der Sportwissenschaft	
11	Basismodul Sportbiomechanik
12	Basismodul Sportmotorik
13	Aufbaumodul Integrative Bewegungswissenschaft
21	Basismodul Sportmedizin
22	Basismodul Trainingswissenschaft
23	Aufbaumodul Körperliche Aktivität und Gesundheit
31	Basismodul Sportpädagogik/Sportdidaktik
32	Basismodul Sportpsychologie/Sportsoziologie
33	Aufbaumodul Sozialwissenschaftliche Aspekte der Sportwissenschaft
Bewegungsfelder der Sportwissenschaft	
41	Basismodul Leichtathletik/Schwimmen
42	Basismodul Gerätturnen/Gymnastik/Tanz
43	Basismodul Sportspiele
44	Basismodul Kampfsport/Fitnesssport
45	Basismodul Sport & Bewegung in der Natur
51	Aufbaumodul Leichtathletik/Schwimmen
52	Aufbaumodul Gerätturnen/Gymnastik/Tanz
53	Aufbaumodul Sportspiele
54	Aufbaumodul Kampfsport/Fitnesssport
55	Aufbaumodul Sport & Bewegung in der Natur
Prävention und Sport	
61	Aufbaumodul Sportmedizinische Aspekte der Prävention
62	Aufbaumodul Präventive Biomechanik
63	Aufbaumodul Sport und Ernährung
64	Aufbaumodul Präventive Senso- und Psychomotorik
65	Aufbaumodul Sozialwissenschaftliche Aspekte der Prävention

66	Aufbaumodul Bewegung und Sport in der Prävention
----	--

§ 7 Modulstruktur

Ein Modul erstreckt sich über zwei Semester.

§ 8 Ausgestaltung des Studienprogramms

(1) Inhalt und Umfang der Module sowie deren Abfolge im Studiengang stellen sicher, dass die Studierenden 60 Leistungspunkte pro Studienjahr erbringen können. Details sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.

(2) Das Modulhandbuch beinhaltet die Modulbeschreibungen und legt fest, welche Leistungen von den Studierenden in den einzelnen Modulen verlangt werden, welche Lehr- und Lernformen zur Anwendung kommen und wie das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium beschaffen ist.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Sportwissenschaft wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesung (V) bietet zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermittelt Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übung (Ü) dient der Festigung und Anwendung von Kenntnissen aus Seminaren und Vorlesungen;
- c. Seminar (S) dient der vertieften Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und schließt die Studierenden in die Seminargestaltung mit ein;
- d. Projekt (PJ) soll die Theorie-Praxis-Beziehung vertiefen und berufsbezogene Erfahrungen vermitteln. Diese Lehrform setzt selbstständiges und gemeinschaftliches Arbeiten voraus und fördert initiativreiches und schöpferisches Handeln. Projekte erschließen übergreifende Themenfelder;
- e. Methodisch-praktische Übung (MPÜ) vermittelt wissenschaftliche Erkenntnisse der Sportarten insbesondere der didaktisch-methodischen Befähigung der Studierenden. Ein besonderes Gewicht liegt im Erwerb von Bewegungs-, Vermittlungs- und Anwendungskompetenzen;
- f. Tutorien (T) begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- g. Exkursion (E) dient vor allem zur Vertiefung des Theorie-Praxis-Bezugs in ausgewählten Sportarten, die in kompakter Kurs- bzw. Lehrgangsform angeboten werden. Sie wird meist außerhalb des Hochschulorts durchgeführt;
- h. Selbststudium (SSt) stellt eine studienbegleitende, für das Bachelor-Studium wesentliche Lernform dar. Dem Studierenden werden konkrete Aufga-

ben entsprechend den Inhalten der Lehrveranstaltung übertragen. Charakteristisch für das Selbststudium sind das eigenverantwortliche und eigenständige Aneignen von Wissen und Können. Dazu zählen u.a.: Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Anfertigen von Hausarbeiten und Berichten, Referatspräsentationen, Vorbereitung für schriftliche und mündliche Prüfungen, Literaturstudium, selbstständiges Üben und Trainieren.

§ 10 Abschlussbezeichnung des Studienprogramms

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

§ 11 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Gemäß § 14 ABStPOBM können Modulleistungen in verschiedenen Formen erbracht werden. Im Studienprogramm Sportwissenschaft kommen folgende Formen der modulbezogenen Prüfung zur Anwendung:

- a. Mündliche Prüfung: Prüfungsgespräch über eine Dauer von 30 bis 45 Minuten;
- b. Klausur: Eine schriftliche Prüfung über eine Dauer von 45 bis 90 Minuten;
- c. Sportpraktische Prüfung: Es werden Kenntnisse in den Sportarten, sportliche Leistungen und die erworbene Bewegungskompetenz geprüft;
- d. Bachelor-Arbeit.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 ABStPOBM können im Rahmen der Modulleistungen folgende Vorleistungen abverlangt werden:

- a. Referat: Ein freier Vortrag zu einem vereinbarten Thema über 20 bis 30 Minuten;
- b. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 50.000 Textzeichen;
- c. Praktikumbericht: Eine Tätigkeitsbeschreibung von maximal 30.000 Textzeichen;
- d. Projektarbeit: Schriftliche Ausarbeitung von maximal 50.000 Textzeichen zum Themenschwerpunkt des Projekts;
- e. Sportpraktisches Testat: Es werden Bewegungs- und Handlungskompetenzen nach Abschluss einer methodisch-praktischen Übung überprüft.

Die Formen von Prüfungsvorleistungen, die als Voraussetzung für die Prüfungszulassung in den jeweiligen Modulen verlangt werden, werden in den entsprechenden Modulbeschreibungen im Modulhandbuch definiert.

§ 12 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Anmeldung zum Modul gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM entspricht der Anmeldung zur Modul-

leistung. Die Anmeldung erfolgt im zuständigen Prüfungsamt. Die semesterbezogenen Termine und Fristen werden durch die Lehrveranstaltungsverantwortlichen festgelegt. Sie werden rechtzeitig vor Modulbeginn in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Die Prüfungs- und Wiederholungstermine ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer

Lehrbeauftragte für Module können auch Prüferinnen und Prüfer oder Beisitzerinnen und Beisitzer sein.

§ 14 Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul mit 10 Leistungspunkten.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Arbeit, in der die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, ein sportwissenschaftliches Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Thematik kann fachwissenschaftlichen, theorie- oder/und anwendungsbezogenen Charakter haben. Vorarbeiten aus Projekten und dem Praktikum können in die Bachelor-Arbeit einfließen.

(3) Für die Bachelor-Arbeit ist eine Bearbeitungszeit (Arbeitsbelastung, Workload) von 300 Stunden vorgesehen. Die Bachelor-Arbeit wird studienbegleitend erstellt und ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu bearbeiten.

(4) Voraussetzung für eine Anmeldung zur Bachelor-Arbeit ist der Nachweis von mindestens zwei Dritteln aller Leistungspunkte des Studienprogramms.

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird spätestens zu Beginn des sechsten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer bzw. einem durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer betreut. Thema und Ausgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gele-

genheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

(6) Bei Krankheit und in den unter § 20 Abs. 12 ABStPOBM genannten Fällen wird die Bearbeitungsfrist um die Dauer der Ausfallzeit verlängert.

§ 15 Bewertung der Module und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

(1) In jedem Modul wird eine Bewertung der Modulleistung vorgenommen.

(2) Wenn in einem Modul mehrere Moduleleistungen (sogenannte Teilleistungen) verlangt werden, setzt sich die Benotung des Moduls aus den einzelnen Teilleistungen zusammen. Die Gewichtung der Teilleistung für die Modulnote ergibt sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(3) Bestandteil der Gesamtnote des Studienprogramms sind die Modulnoten aller Basis- und Aufbau-module und der Bachelor-Arbeit. Die jeweiligen Anteile der Modulnoten an der Gesamtnote sind aus Anlage 1 ersichtlich und ergeben insgesamt einen Anteil von 140 LP an der Gesamtnote des Studienprogramms.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft am 23.05.2005; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.07.2005; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 15.09.2005.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. September 2005

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Anlage 1

Anlage Nr. 1 zum § 6 Abs. 1: Studienprogramm - 180 LP

Nr.	Modulbezeichnung	LP	MA	KSZ (Std.)	SSZ (Std.)	Anteil an der Gesamtnote
<i>Allgemeine Module (1500 Std.)</i>		50		300	1200	
1	ASQ	10	Ob	150	150	
2	FSQ-1	5	Ob	75	75	
3	FSQ-2	5	Ob	75	75	
4	Praktikum	20	Ob		600	
5	Bachelor-Arbeit	10	Ob		300	10/140
<i>Theoriefelder der Sportwissenschaft Basismodule (900 Std.)</i>		30		465	435	
11	Sportbiomechanik	5	Ob	75	75	5/140

12	Sportmotorik	5	Ob	75	75	5/140
21	Sportmedizin	5	Ob	90	60	5/140
22	Trainingswissenschaft	5	Ob	75	75	5/140
31	Sportpädagogik/-didaktik	5	Ob	75	75	5/140
32	Sportpsychologie/-soziologie	5	Ob	75	75	5/140
<i>Theoriefelder der Sportwissenschaft Aufbaumodule (450 Std.)</i>		15		180	270	
13	Integrative Bewegungswissenschaft	5	Ob	60	90	5/140
23	Körperliche Aktivität und Gesundheit	5	Ob	60	90	5/140
33	Sozialwissenschaftliche Aspekte	5	Ob	60	90	5/140
<i>Bewegungsfelder der Sportwissenschaft Basismodule (750 Std.)</i>		25		510	240	
41	Leichtathletik/Schwimmen	5	Ob	105	45	5/140
42	Gerätturnen/Gymnastik/Tanz	5	Ob	90	60	5/140
43	Sportspiele	5	Ob	105	45	5/140
44	Kampfsport/Fitnesssport	5	Ob	105	45	5/140
45	Sport & Bewegung in der Natur	5	Ob	105	45	5/140
<i>Bewegungsfelder der Sportwissenschaft Aufbaumodule (750 Std.)</i>		25		495	255	
51	Leichtathletik/Schwimmen	5	Ob	75	75	5/140
52	Gerätturnen/Gymnastik/Tanz	5	Ob	105	45	5/140
53	Sportspiele	5	Ob	105	45	5/140
54	Kampfsport/Fitnesssport	5	Ob	105	45	5/140
55	Sport & Bewegung in der Natur	5	Ob	105	45	5/140
<i>Prävention und Sport Aufbaumodule(1050 Std.)</i>		35		525	525	
61	Sportmedizinische Aspekte in der Prävention	5	Ob	75	75	5/140
62	Präventive Biomechanik	5	Ob	75	75	5/140
63	Sport und Ernährung	5	Ob	75	75	5/140
64	Präventive Senso- und Psychomotorik	5	Ob	75	75	5/140
65	Sozialwissenschaftlichen Aspekte der Prävention	5	Ob	75	75	5/140
66	Bewegung und Sport in der Prävention	10	Ob	150	150	10/140
Gesamt: 5400 Stunden		180		2.475	2.925	11 Basis- module 55/140 14 Aufbau- module 75/140 Bachelor- Arbeit 10/140

Erklärung:

LP = Leistungspunkte

ASQ = Allgemeine Schlüsselqualifikation in Verantwortung der Universität

FSQ = Fachspezifische Schlüsselqualifikation in Verantwortung der Sportwissenschaft

BM = Basismodul

AM = Aufbaumodul

MA = Modulart

Ob = Pflichtmodul (obligatorisch)

Wo = Wahlpflichtmodul (wahlobligatorisch)
 KSZ = Kontaktstudienzeit (in Stunden)
 SSZ = Selbststudienzeit (in Stunden)

Anlage 2

Anlage Nr. 2 zum § 6 Abs. 1: Studienprogrammablauf – 180 LP

Semester	ASQ	FSQ	Prak.	BA	Sozwiss.	Bio./Mot.	Tr./Med.
1.	10	5	10		BM-1	BM-1	BM-1
2.					5	5	5
3.		5			BM-2	BM-2	BM-2
4.					5	5	5
5.			10	10	AM	AM	AM
6.					5	5	5
Gesamt	10	10	20	10	45		

Semester	BewF. 1	BewF. 2	BewF. 3	BewF. 4	BewF. 5	Präv.	LP
1.	BM	BM	BM	BM	BM		60
2.	5	5	5	5	5		
3.	AM	AM	AM	AM	AM	AM	60
4.	5	5	5	5	5	10	
5.						AM	60
6.						25	
Gesamt	50					35	180

Erklärung:

LP = Leistungspunkte
 ASQ = Allgemeine Schlüsselqualifikation in Verantwortung der Universität
 FSQ = Fachspezifische Schlüsselqualifikation in Verantwortung der Sportwissenschaft
 BM = Basismodul
 AM = Aufbaumodul
 Präv. = Aufbaumodul Prävention und Sport
 Prak. = Praktikum
 BA = Bachelor-Arbeit
 Bio./Mot. = Biomechanik/Motorik
 Tr./Med. = Training/Medizin
 BewF. = Bewegungsfelder

Studierendenrat

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 25.10.2004

Aufgrund der § 65 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 5. Mai 2004 (GVBl. 2004, S. 255 ff) hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2004 die folgende Änderung der Beitragsordnung für die Studierendenschaft beschlossen.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, beschlossen am 25.09.2002 (ABl. 2002, Nr. 12, S. 26) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Beitragshöhe, Teilbeträge

Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt 6,10 Euro.

Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. Für den Studierendenrat als Beitrag insgesamt 4,05 Euro, davon sind
 - a) für den Studierendensport 0,25 Euro,
 - b) für den Sozialfonds 0,50 Euro,
 - c) für die Studierendenschaftszeitschrift 0,50 Euro,
 - d) für den allgemeinen Haushalt des Studierendenrates 2,80 Euro bestimmt.
2. Der Fachschaftsanteil beträgt 2,05 Euro.“

Artikel II

Diese Ordnung wurde vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 25.10.2004 beschlossen und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 25. Oktober 2004

i.V. Tobias Zober
Allgemeiner Sprecher

Nicolas Nguyen-Van
Allgemeiner Sprecher

Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 10.10.2005

Aufgrund des § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 05. Mai 2004 (GVBl. 2004, S. 255 ff), hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2005 die folgende Änderung der Satzung für die Studierendenschaft beschlossen.

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vom 21. Oktober 2002 (ABl. 2002, Nr. 12, S. 27), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis „Inhalt“ wird wie folgt geändert:

Nach „§ 56 Fachschaftscoordination“ wird neu eingefügt:

[Leerzeile]

„V. Die Studierendenschaftszeitschrift

§ 56a Studierendenschaftszeitschrift

§ 56b Beirat zur Studierendenschaftszeitschrift“

Der bisherige Abschnitt „V. Schlussbestimmungen“ wird wie folgt geändert:

„VI. Schlussbestimmungen“.

2. Nach dem § 56 wird neu eingefügt:

„V. Die Studierendenschaftszeitschrift

§ 56a Studierendenschaftszeitschrift

(1) Die Studierendenschaft an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gibt eine Zeitschrift heraus. Die Studierendenschaftszeitschrift ist den Aufgaben der Studierendenschaft nach § 65 Abs. 1 HSG LSA verpflichtet. Sie beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Themen mit Bezug zur Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Stadt Halle, hochschulpolitischen

Fragen und der Kultur. Sie dient der Herstellung von Öffentlichkeit in Studierendenschaft und Universität.

(2) Die Studierendenschaftszeitschrift erscheint als Printausgabe mit angemessener Auflage, mindestens aber in der Höhe von einem Fünftel der Anzahl aller Mitglieder der Studierendenschaft zur Zeit der Ausgabe. Mindestens zwei Ausgaben sind pro Semester herauszugeben. Zusätzlich werden ihre Ausgaben im Internet veröffentlicht.

(3) Organe der Studierendenschaftszeitschrift sind der Chefredakteur bzw. die Chefredakteurin und die Redaktion. Die Redaktion setzt sich aus Mitgliedern der Studierendenschaft an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie Mitgliedern anderer Studierendenschaften aus Sachsen-Anhalt zusammen. Die Finanzen der Organe unterliegen ständiger Kontrolle durch den Beirat und die Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen des Studierendenrates. Der Haushaltsplan der Studierendenschaftszeitschrift muss parallel zum Haushalt der Studierendenschaft genehmigt werden.

(4) Der Chefredakteur bzw. die Chefredakteurin muss Mitglied der Studierendenschaft an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sein. Er bzw. sie ist Verantwortlicher bzw. Verantwortliche im Sinne des Presserechts und dem Studierendenrat hinsichtlich der Haushaltsführung allein, hinsichtlich des Auftrages der Studierendenschaftszeitschrift gemäß seiner bzw. ihrer Befugnisse verantwortlich. Er bzw. sie wird nach Wahl durch die Redaktion vom Studierendenrat mit absoluter Mehrheit auf ein Jahr bestätigt. Sollte nach der ersten und einer zweiten Abstimmung, in welchem die einfache Mehrheit genügt, der Chefredakteur bzw. die Chefredakteurin nicht bestätigt sein, schlägt der Beirat der Redaktion einen anderen Kandidaten bzw. eine andere Kandidatin vor. Der Chefredakteur bzw. die Chefredakteurin kann von der Redaktion durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgelöst werden. Bis zur Bestätigung eines neuen Chefredakteurs bzw. einer neuen Chefredakteurin führt der bisherige Chefredakteur bzw. die bisherige Chefredakteurin die Arbeit fort. Nach jeder Legislaturperiode oder nach Ablösung

soll der Chefredakteur bzw. die Chefredakteurin entlastet werden, wenn nicht der Beirat, der Kassenprüfungsausschuss oder die Sprecher und Sprecherinnen für Finanzen begründet widersprechen.

(5) Die Zusammensetzung und Arbeit der Redaktion und des Chefredakteurs bzw. der Chefredakteurin regelt das Redaktionsstatut der Studierendenschaftszeitschrift an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, welches vom Studierendenrat mit absoluter Mehrheit verabschiedet wird. Die Redaktion kann das Redaktionsstatut ändern. Änderungen des Redaktionsstatutes müssen dem Beirat angezeigt werden. Der Studierendenrat soll die Änderungen mit absoluter Mehrheit genehmigen. In dem Statut ist festzuschreiben, allen Mitgliedern der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und anderer Studierendenschaften in Sachsen-Anhalt die Mitgliedschaft in der Redaktion zu ermöglichen.

(6) Die Finanzierung der Studierendenschaftszeitschrift erfolgt durch die Studierendenschaft. Die Haushaltsführung obliegt der Studierendenschaftszeitschrift in Eigenverantwortung, wobei Haushaltsrecht der Studierendenschaft angewendet werden muss. Weiteres regelt § 53a der Finanzordnung.

(7) Der Studierendenrat bildet einen vorläufigen Beirat, verabschiedet ein Redaktionsstatut und schreibt ein Gründungstreffen für die einmalige Konstitution einer Redaktion aus, wenn mehr als zwei Mitglieder der Studierendenschaft eine entsprechende Anfrage stellen.

(8) Sollte aufgrund zu geringer Mitgliederzahl eine Herausgabe der Studierendenschaftszeitschrift nicht mehr möglich sein, geben Chefredakteur bzw. Chefredakteurin und Beirat gemeinsam eine Beschlussempfehlung an den Studierendenrat, die Redaktion aufzulösen. Nach Auflösung der Redaktion durch den Studierendenrat mit absoluter Mehrheit gibt der Chefredakteur bzw. die Chefredakteurin unverzüglich einen Abschlussbericht zu Arbeit und Finanzen der Studierendenschaftszeitschrift. Das Verfahren zur Abwicklung der Finanzen der Studierendenschaftszeitschrift regelt § 53a der Finanzordnung. Der Studierendenrat entlastet daraufhin den Beirat und hebt das Redaktionsstatut auf.

§ 56b

Beirat zur Studierendenschaftszeitschrift

(1) Zur rechtlichen Aufsicht über die Studierendenschaftszeitschrift, insbesondere zu Fragen der Aufgabenwahrnehmung und Wirtschaftlichkeit, bildet die Studierendenschaft auf ein Jahr einen Beirat. Dieser setzt sich aus zwei vom Studierendenrat mit einfacher Mehrheit gewählten Vertretern und Vertreterinnen des Studierendenrates, zwei vom Studierendenrat mit einfacher Mehrheit gewählten Mitgliedern der Fachschaftsräte und einer von der Redaktion bestimmten Person, welche in Fragen der Medien und Presse Erfahrung und Qualifikation besitzt und kein Student bzw. keine Studentin ist, zusammen. Ist noch keine

Redaktion konstituiert, bilden die anderen vier Vertreter und Vertreterinnen einen vorläufigen Beirat.

(2) Der Beirat tagt jährlich mindestens einmal. Die Vertreter und Vertreterinnen des Beirates haben zu allen Sitzungen der Redaktion Zutritt und Anhörungsrecht. Darüber hinaus kann der Beirat Einblick in alle Finanzunterlagen verlangen. Der Beirat gibt zu Beginn eines jeden Wintersemesters einen Prüfungsbericht der Studierendenschaftszeitschrift an den Studierendenrat und legt auf dieser Basis eine Beschlussempfehlung zur Fortführung für das folgende Haushaltsjahr vor. Darüber hinaus prüft der Beirat Beschwerden gegen die Studierendenschaftszeitschrift.

(3) Bei Verstößen gegen geltendes Recht, insbesondere Satzungsrecht der Studierendenschaft, das Redaktionsstatut oder das Landesrecht, durch die Redaktion oder den Chefredakteur bzw. die Chefredakteurin, hat der Beirat dem Studierendenrat einen Bericht vorzulegen. Bei schwerwiegenden vorläufigen Verstößen kann der Studierendenrat den Chefredakteur bzw. die Chefredakteurin mit den notwendigen Befugnissen zur Aufhebung der Verstöße ausstatten.

(4) Bei Unstimmigkeiten zwischen Chefredakteur und Redaktion, welche die publizistische Arbeit der Studierendenschaftszeitschrift ernsthaft gefährden, vermittelt der Beirat und gibt Empfehlungen. Jede Vermittlung und abgegebene Empfehlungen müssen unabhängig von Redaktionsprotokollen protokolliert werden. Nach der zweiten erfolglosen Vermittlung kann der Beirat dem Chefredakteur bzw. der Chefredakteurin für Einzelfragen die Befugnis zur Entscheidung erteilen.

(5) Änderungen des Redaktionsstatutes müssen vom Beirat geprüft und sollen vom Studierendenrat auf Empfehlung des Beirates genehmigt werden.“

3. Der bisherige Abschnitt „V. Schlussbestimmungen“ wird wie folgt geändert:

„VI. Schlussbestimmungen“.

Artikel II

Diese Ordnung wurde vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 10.10.2005 beschlossen und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 10. Oktober 2005

i.V. Tobias Zober
Allgemeiner Sprecher

Nicolas Nguyen-Van
Allgemeiner Sprecher

Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 10.10.2005

Aufgrund der § 65 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 5. Mai 2004 (GVBl. 2004, S. 255 ff), hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2005 die folgende Änderung der Finanzordnung für die Studierendenschaft beschlossen.

Artikel I

Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.11.2002 (ABl. 2002, Nr. 13, S. 5), zuletzt geändert am 27. Januar 2003 (ABl. 2003, Nr. 1, S. 44), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis „Inhalt“ wird wie folgt geändert:

Nach „§ 53 Kassenprüfung der Finanzen der Fachschaftsräte“ wird neu eingefügt:

[Leerzeile]

„D) Vorschriften für die Studierendenschaftszeitschrift

§ 53a Studierendenschaftszeitschrift

Der bisherige Abschnitt „D) Schlussbestimmungen“ wird wie folgt geändert:

„E) Schlussbestimmungen“.

2. Nach dem § 53 wird neu eingefügt:

„D) Vorschriften für die Studierendenschaftszeitschrift

§ 53a Studierendenschaftszeitschrift

(1) Die Studierendenschaft finanziert gemäß § 2 Nr. 1c der Beitragsordnung in der durch Beschluss vom 25.10.2004 zuletzt geänderten Fassung mit einem Teil der Beiträge die Arbeit der Studierendenschaftszeitschrift. Die Sprecher und Sprecherinnen für Finanzen buchen den im Haushaltsplan der Studierendenschaft vorgesehenen Betrag auf ein Buchungskonto der Studierendenschaftszeitschrift. Eine Überweisung auf ein externes Konto kann schriftlich vereinbart werden. Die erste Buchung nach Konstitution der Redaktion erfolgt nach der Bestätigung des Chefredakteurs bzw. der Chefredakteurin durch den Studierendenrat. Die Sprecher und Sprecherinnen für Finanzen buchen die

entrichteten Beitragsteile im Wintersemester halbiert auf das laufende und zum 1. Januar auf das neue Haushaltsjahr.

(2) Der Chefredakteur bzw. die Chefredakteurin der Studierendenschaftszeitschrift legt dem Studierendenrat zum Beginn des Monats Oktober einen Haushaltsplan zur Genehmigung vor. Dieser ist im Haushaltsplan der Studierendenschaft zu veröffentlichen.

(3) Im Falle der Auflösung der Redaktion wird der Überschuss des Haushaltjahres auf dem Konto einbehalten. Im neuen Haushaltsjahr wird dieser Überschuss an den allgemeinen Haushalt des Studierendenrates überwiesen und gebucht. Die entrichteten Beitragsteile im neuen Haushaltsjahr werden bis zum Ende des Haushaltsjahres auf das Buchungskonto der Studierendenschaftszeitschrift festgehalten, solange der Studierendenrat keinen neuen Chefredakteur bzw. keine neue Chefredakteurin bestätigt. Dieses Verfahren wird bis zur erneuten Konstitution der Redaktion oder bis zur Änderung der Beitragsordnung vollzogen.

(4) Die Sprecher und Sprecherinnen für Finanzen, der Beirat und der Kassenprüfungsausschuss dürfen jederzeit Einblick in die Bücher und Kontoführung der Studierendenschaftszeitschrift nehmen.“

3. Der bisherige Abschnitt „D) Schlussvorschriften“ wird wie folgt geändert:

„E) Schlussvorschriften“.

Artikel II

Diese Ordnung wurde vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 10.10.2005 beschlossen und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 10. Oktober 2005

i.V. Tobias Zober
Allgemeiner Sprecher

Nicolas Nguyen-Van
Allgemeiner Sprecher

Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 10.10.2005

Aufgrund des § 65 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 5. Mai 2004 (GVBl. 2004, S. 255 ff), hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Witten-

berg in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2005 die folgende Änderung der Finanzordnung für die Studierendenschaft beschlossen.

Artikel I

Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.11.2002 (ABl. 2002, Nr. 13, S. 5), zuletzt geändert am 27. Januar 2003 (ABl. 2003, Nr. 1, S. 44), wird wie folgt geändert:

Der § 48 wird § 48 Abs. 1 und erhält folgende neue Fassung:

„§ 48 Kassenprüfungsausschuss der Studierendenschaft

(1) Der Studierendenrat wählt den Kassenprüfungsausschuss der Studierendenschaft. Dieser besteht aus mindestens drei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern, die nicht aktuelle oder ehemalige Mitglieder des Studierendenrates oder eines Fachschaftsrates sein dürfen. Sie müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.“

Nach dem Abs. 1 wird neu eingefügt:

„(2) Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses erhalten für ihren nachzuweisenden Zeitaufwand eine

Aufwandsentschädigung. Die dafür notwendigen Mittel sind rechtzeitig in den Haushaltsplan einzustellen.“

Artikel II

Diese Ordnung wurde vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 10.10.2005 beschlossen und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 10. Oktober 2005

i.V. Tobias Zober
Allgemeiner Sprecher

Nicolas Nguyen-Van
Allgemeiner Sprecher

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
– Der Kanzler –
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345 55-21010/11/12
Fax: 0345 55-27076
E-Mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Gremiengeschäftsstelle, Frau Rehschuh
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345 55-21002
Fax: 0345 55-27075
E-Mail: rehschuh@rektorat.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/abl.htm>